



Richtlinie

Maßnahmen zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Mittelzentrum Simmern/Hunsrück

Präambel

Die derzeitige Altersstruktur im Bereich der niedergelassenen Ärzte im Mittelzentrum Simmern/Hunsrück prognostiziert für die kommenden Jahre einen ausgeprägten Neubesetzungsbedarf. Gegenläufig zu diesem Bedarf stehen die Wünsche einer nachwachsenden Generation junger Ärztinnen und Ärzte nach einer spezialisierten Laufbahn als Facharzt, einer ausgewogenen Work-Life-Balance, der Vereinbarkeit des Berufs mit der Familiengründung oder einem Leben in einem urbanen Umfeld.

Um eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung im Mittelzentrum Simmern/Hunsrück langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Simmern in seiner Sitzung am 07.02.2018 die Richtlinie „Maßnahmen zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Mittelzentrum Simmern/Hunsrück“ beschlossen, um Ärztinnen und Ärzten finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder Übernahme einer Arztpraxis zu bieten und die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren.

Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden. Dabei kommt dem Erhalt der Niederlassungs- und Behandlungsstruktur, die sich in einzelärztliche Verantwortungsbereiche gliedert, eine besondere Bedeutung zu. Daneben soll aber auch die Förderung Ärztlicher Versorgungszentren nicht ausgeschlossen werden, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung leisten.

§ 1 Zweck der Zuwendung

(1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen fach- und hausärztlichen Versorgung in der Stadt Simmern/Hunsrück.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet das zuständige Gremium der Stadt Simmern/Hunsrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 2 Fördergebiet

Fördergebiet ist die Stadt Simmern.

§ 3 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind Hausärzte, Kinderärzte und Gynäkologen sowie Fachärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung im Fördergebiet niederlassen oder die Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Fördergebiet übernehmen. Eine anteilige Förderung für anteilige Arbeitszeiten ist möglich. Die Förderung der Ansiedlung bzw. der Praxisübernahmen von Zahnärzten, Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

2) Zuwendungsempfänger nach § 3 Abs. 1 können nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auch angestellte Ärzte bei Praxisübernahmen bzw. der Gründung von Zweigpraxen sein.

Voraussetzung für die Förderung seitens der Stadt ist,

- a. dass der Zuwendungsempfänger bisher nicht im Fördergebiet als Vertragsarzt zugelassen war,
- b. dass der Nachfolger des verzichtenden Arztes gegenüber der Stadt die Absicht erklärt, dass er mindestens fünf Jahre als angestellte/r Arzt/in in der Praxis tätig sein wird,
- c. dass der verzichtende Arzt seine Tätigkeit nicht in stärkerem Umfang reduziert, als dies nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom 04.05.2016, Az: B 6 KA 21/15 R möglich ist, also im zweiten Jahr um 25 % sowie im dritten Jahr um weitere 25 % sowie
- d. der Zuschussempfänger die komplementäre Arbeitszeit zum verzichtenden Arzt voll umfänglich ausfüllt.

Scheidet der verzichtende Arzt vor Ablauf der Fünfjahresfrist in höherem Umfang oder vollständig aus der Tätigkeit in der Praxis aus, kann dies zum Verlust der Förderung führen (§ 6 der Richtlinie).

(3) Anträge auf Förderung können frühestens 12 Monate vor einer geplanten Niederlassung und spätestens 12 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen und -höhe

(1) Die Stadt Simmern/Hunsrück gewährt je Niederlassung bzw. Praxisübernahme für jeden Arzt eine einmalige, finanzielle Zuwendung in Höhe von bis zu 30.000 Euro. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder die schriftliche Zustimmung der Stadt Simmern/Hunsrück zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt und nachgewiesen ist.

(2) Die Förderhöhe durch die Stadt Simmern/Hunsrück ist abhängig von bereits gewährten Förderungen und staffelt sich wie folgt:

andere Förderung	Förderung Stadt Simmern
0-15.000 €	30.000 €
15.001-30.000 €	22.500 €
30.001-60.000 €	15.000 €
ab 60.001 €	7.500 €

(3) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Simmern/Hunsrück grundsätzlich nicht angerechnet. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

(5) Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Simmern/Hunsrück unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die in den Anträgen beurkundeten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich gestellt wird. Der Antrag ist bei der Stadt Simmern/Hunsrück, Brühlstraße 2, 55469 Simmern, unter Beifügung geeigneter, prüffähiger Unterlagen mit Beschreibung des Vorhabens, Investitionsgüterliste, Kosten- und Finanzierungsplan, Kassenärztlicher Zulassung, ggf. Baugenehmigung, Mietvertrag o. ä. sowie der notwendigen Erklärungen (§ 3), einzureichen.

(2) Die Stadt Simmern/Hunsrück kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Testate zum Kosten- und Finanzierungsplan verlangen.

(3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie das zuständige politische Gremium der Stadt Simmern/Hunsrück.

(4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.

(5) Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Simmern/Hunsrück eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

(6) Der Zuwendungsgeber kann in der Bewilligungszeit vom Zuwendungsempfänger verlangen, Nachweise über die geleisteten Arbeitszeiten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die Zulassung als Facharzt vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger kann diesen Nachweis u. a. in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form unter Bezugnahme zur Antragstellung lt. Absatz 1 und durch einen Sachbericht erbringen.

(7) Nachweisfähig im Sinne von Abs. 6 Satz 2 sind:

- Der Neubau, der Umbau und die Renovierung von Praxisräumen,
- die Anschaffung und/oder Miet- und Leasingkosten für medizinisches Gerät sowie Praxisräume und -ausstattung,
- die Kosten eines Praxisumzuges von außerhalb des Fördergebietes der Stadt Simmern/Hunsrück sowie
- die Inanspruchnahme von Sprachkursen für die deutsche Sprache.

Wird der Förderbetrag in seiner Höhe nicht von den Nachweisen erfasst, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Die zu viel gezahlte Förderung ist zurück zu erstatten.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 Monate multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

(2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der

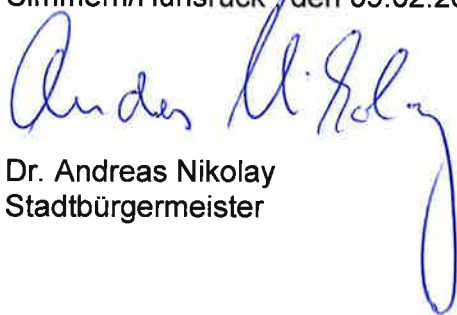
Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

(3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den nachweisfähigen Kosten.

§ 8 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist für die Antragsstellung zunächst auf drei Jahre befristet. Über eine Fortsetzung der Förderung wird nach einer Evaluierung der Richtlinie entschieden.

Simmern/Hunsrück, den 09.02.2018



Dr. Andreas Nikolay
Stadtbürgermeister

